



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die Tirol TV GmbH (FN 404872 v beim Landesgericht Innsbruck) die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 27.12.2018 erfolgten Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Anzeige vom 04.02.2019, ergänzt mit Schreiben vom 14.02.2019 und vom 25.03.2019, hat die Tirol TV GmbH eine Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen dahingehend mitgeteilt, dass die bisherigen Anteile der (als Gesellschafterin ausscheidenden) RL Holding GmbH zu unterschiedlichen Anteilen von den bisherigen Eigentümern P8 GmbH und Moser Holding Aktiengesellschaft übernommen wurden.

Mit Schreiben vom 28.05.2019 leitete die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der verspäteten Anzeige einer Eigentumsänderung ein.

Mit Schreiben vom 06.06.2019 gab die Tirol TV GmbH dazu eine Stellungnahme ab und führte darin aus, dass die Eintragung des betreffenden Gesellschafterwechsels im Firmenbuch am 31.01.2019 durchgeführt worden sei. Die Anzeige vom 04.02.2019 sei daher innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt. Die Geschäftsführung sei vom maßgeblichen Zeitpunkt aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 78 Abs. 1 Gesetz vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

ausgegangen, wonach im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige als Gesellschafter gilt, der im Firmenbuch als solcher aufscheint. Davon ausgehend sei der maßgebende Zeitpunkt des Entstehens der Mitgliedschaft offenbar der Zeitpunkt der Eintragung des Gesellschafters in das Firmenbuch. Gerade im Hinblick auf § 10 Abs. 7 AMD-G sei es sinnvoll, auf den gesetzlich maßgeblichen Zeitpunkt gemäß § 78 Abs. 1 GmbHG abzustellen, da die Regulierungsbehörde andernfalls unter Umständen auch mit Meldungen belastet würde, die tatsächlich nicht umgesetzt werden.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Tirol TV GmbH ist eine zu FN 404872 v beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin fungiert Marlies Witsch.

Die Tirol TV GmbH veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.03.2014, KOA 4.433/14-002, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 26.11.2018, KOA 4.426/18-002, das digital terrestrische Fernsehprogramm „Tirol TV“ über die Multiplex-Plattformen „MUX C – Unterinntal und Wipptal“ sowie „MUX C – Tiroler Oberland“. Darüber hinaus hat die Tirol TV GmbH gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G die Veranstaltung von Kabelfernsehprogrammen, audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf und eines Livestreams angezeigt.

Aufgrund des Kauf- und Abtretungsvertrags vom 20.12.2018 hat die Gesellschafterin RL Holding GmbH die von ihr gehaltenen Anteile an der Tirol TV GmbH im Ausmaß von 19 % der Gesellschaftsanteile dieser Gesellschaft (zu unterschiedlichen Anteilen) an die bestehenden Gesellschafterinnen P8 GmbH (FN 202253 g beim Landesgericht Innsbruck) und Moser Holding Aktiengesellschaft (FN 37129 b beim Landesgericht Innsbruck) abgetreten und ist damit als Gesellschafterin ausgeschieden.

Die Anteile an der Tirol TV GmbH stellen sich nunmehr dar wie folgt:

- JOM Consulting GmbH Steuerberatungsgesellschaft 31 % (davon 22 % treuhändig für die P8 GmbH)
- P8 GmbH 44,1 %
- Moser Holding Aktiengesellschaft 24,9 %

Die Übertragung ist gemäß Punkt 2.3. des Abtretungsvertrags mit Bezahlung des Abtretungspreises rechtswirksam geworden. Diese ist durch beide Käuferinnen am 27.12.2018 erfolgt.

Die Änderung wurde der KommAustria am 04.02.2019 angezeigt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung der Tirol TV GmbH zur Veranstaltung von digital-terrestrischem Fernsehen sowie zu ihren weiteren Tätigkeiten als Mediendiensteanbieterin beruhen auf dem zitierten Zulassungsbescheid sowie den weiteren Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur gegenständlichen Anteilsabtretung beruhen auf der Anzeige der Tirol TV GmbH vom 04.02.2019, ihren weiteren Schreiben vom 14.02.2019 (mit dem der Abtretungsvertrag vorgelegt wurde) und vom 25.03.2019 sowie auf dem offenen Firmenbuch. Die Feststellung, dass der Abtretungspreis von den die Gesellschaftsanteile übernehmenden Gesellschaften am 27.12.2019 bezahlt wurde, beruht auf den entsprechenden Angaben der Tirol TV GmbH in ihrem Schreiben vom 25.03.2019.

Die Feststellung zum Zeitpunkt der Anzeige der verfahrensgegenständlichen Eigentumsänderung ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet wörtlich:

„(7) Der Mediendiensteanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.“

Die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 PrR-G. Den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G zufolge, dient diese Regelung dem „*Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“. (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 18. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die am 27.12.2018 wirksam gewordene Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile der RL Holding GmbH an die bestehenden Gesellschafter P8 GmbH und Moser Holding Aktiengesellschaft nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragungen der Regulierungsbehörde angezeigt wurde.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. dazu *Rauter* in *Straube*, GmbHG § 76 Rz 31f). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. „*Rechtswirksamkeit*“) ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung abzustellen. Gegenständlich wurde im Kauf- und Abtretungsvertrag vom 20.12.2018 ausdrücklich vereinbart, dass die Übertragung mit Bezahlung des Abtretungspreises an die Verkäuferin rechtswirksam wird. Diese Bezahlung ist nach eigenen Angaben der Tirol TV GmbH am 27.12.2018 erfolgt.

Ein Abstellen auf den nach § 78 Abs. 1 GmbHG ausdrücklich nur für das Verhältnis von Gesellschafter zu Gesellschaft maßgeblichen Zeitpunkt kommt nach dem Gesagten nicht in Betracht (vgl. *Nowotny* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht² [2017], Rz 4/311, wonach diese Vorschrift dem Schutz der Gesellschaft bei strittiger Gesellschafterstellung dient, der Rechtsübergang des Geschäftsanteils aber gerade nicht von der Eintragung im Firmenbuch abhängig ist).

Die Tirol TV GmbH hat somit die am 27.12.2018 erfolgten Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Wirksamwerden der Anteilsübertragung angezeigt. Dadurch hat sie gegen die Bestimmung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigepflichtungen an Mediendienstanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Fernsehveranstalter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassungserteilung binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Bestimmung dient in erster Linie dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg. cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß

gegen die Anzeigepflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009).

Da die Tirol TV GmbH ihrer Anzeigepflicht mit Angaben vom 04.02.2019 von sich aus – wenn auch verspätet – nachgekommen ist und die verfahrensgegenständliche Änderung in den Eigentumsverhältnissen lediglich die Übernahme von Anteilen einer ausscheidenden Gesellschafterin durch bestehende Gesellschafterinnen betrifft, ist davon auszugehen, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.433/19-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 27. August 2019

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)